

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelgG)

Vom ... Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz klärt den Begriff und regelt die Voraussetzungen der im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz dient damit auch der Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Seelsorge

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt einzelnen Menschen, die um Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen nachsuchen, unabhängig von deren Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Sie wird von Personen, die die Kirche mit diesem Dienst betraut hat, unentgeltlich ausgeübt. Die förmliche Beichte mit dem Zuspruch der Sündenvergebung ist von dieser Definition umfasst.
- (2) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem besonderen Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Aufgabe jeder kirchlichen Mitarbeiterin und jedes kirchlichen Mitarbeiters sowie aller kirchlichen Dienststellen. Seine Unverbrüchlichkeit ist nach Maßgabe des jeweiligen kirchlichen Rechts zu gewährleisten.
- (3) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus unter keinen Umständen Inhalte einem Dritten bekannt werden.
- (4) Die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen unterliegt besonderem Schutz.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Personen mit Seelsorgeauftrag

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes wird ausgeübt durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes wird ferner ausgeübt durch weitere Personen, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten haben.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer
 - a) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.
- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
 - a) theologische Grundlagen,
 - b) Grundlagen der Psychologie,
 - c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

- (3) Einzelheiten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.
- (3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die Seelsorgerinnen und Seelsorger in Haupt-, Neben- und Ehrenamt stehen unabhängig von der Art ihres Dienstverhältnisses unter dem Schutz und der Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 ist zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Seelsorge in gewidmeten Räumen

- (1) Seelsorgegespräche sollen in besonders zu diesem Zweck gewidmeten Räumen geführt werden. Die Widmung dieser Räume richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.
- (2) Die für die gewidmeten Räume zuständigen Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass in diesen geführte Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge außerhalb gewidmeter Räume

Soweit wegen der besonderen Art des Seelsorgeverhältnisses oder der Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise seelsorgliche Gespräche außerhalb gewidmeter Räume geführt werden, hat die in der Seelsorge tätige Person durch geeignete Maßnahmen für ihre Vertraulichkeit Sorge zu tragen.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt und den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) ...

Begründung:

Allgemeines

Im Sinne des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen sind gegenseitige Seelsorge und Fürbitte grundlegende Aufgabe aller Christinnen und Christen. Damit ist allen getauften Christinnen und Christen die Aufgabe anvertraut, anderen Menschen zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin zu werden und die Beichte abzunehmen. Nach evangelischem Verständnis ist Beichte dabei eine Sonderform der Seelsorge, das Beichtgeheimnis somit als Teil des allgemeinen Seelsorgegeheimnisses anzusehen. Seelsorge und Beichte gehören zu den elementaren Aufgaben der Kirche. Ihr Angebot richtet sich an Menschen in ihrem alltäglichen Umfeld, in Katastrophenfällen, in Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Bundeswehr und Polizei ebenso, wie in Gruppen- oder auch in Einzelgesprächen. Seelsorge im Internet wie auch Brief- und Telefonseelsorge sind mit dem Angebot der Beichte verbunden.

Zwar gehört zum Wesen einer seelsorglichen Beziehung, dass alles in ihr Erfahrene der Verschwiegenheit unterliegt. Der oder die Seelsorge Suchende kann sich aber nur im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses darauf verlassen, dass das unverbrüchliche Schweigegebot gewahrt bleibt. Kirchenrechtlich ist ein bestimmter Personenkreis in besonderer Weise zum Schweigen verpflichtet. Umfassend sind Beichte und Seelsorge den ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern anvertraut. Darüber hinaus sind in besonderen Bereichen der Seelsorge weitere Personen tätig, die für diese Aufgabe besonders zugerüstet und in sie eingewiesen sind.

Nach dem Grundgesetz partizipieren Seelsorge und Beichte an dem absoluten Schutz der Menschenwürde, soweit sie religiöse Ausprägung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sind. Seelsorgegespräche und die diesbezüglich zu wahrende Unverbrüchlichkeit des Seelsorgegeheimnisses sind vom Schutzbereich der Menschenwürde (Art 1 Abs. 1 GG) und der Religionsfreiheit (Art. 4 GG) erfasst. Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter sind Gespräche, in denen es um das Bekenntnis von Schuld vor Gott geht. Dieses regeln die kirchlichen Lebensordnungen. Mit dem Bekenntnis der Schuld vor Gott werden "innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art" offenbart, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 109, 279) als Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Überwachung zu schützen sind. Diesen Charakter haben Seelsorgegespräche mit Beichtcharakter unabhängig davon, ob am Ende des Gesprächs eine Absolution erteilt wird oder nicht.

Dem Staat obliegen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG). Dies schließt die Durchführung von Abhörmaßnahmen ein (Art. 13 Abs. 3-7 GG). Zugleich ist der Staat gehalten, die Seelsorge als Ausfluss der Menschenwürde und der Religionsfreiheit zu achten und zu wahren. Das entstehende Spannungsverhältnis ist im Wege der praktischen Konkordanz aufzulösen. Aus diesem Grund sichert der Staat denjenigen in der Seelsorge tätigen Personen Zeugnisverweigerungsrechte zu und berücksichtigt Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote in den Fällen, in denen auch kirchlichenrechtlich die Unverbrüchlichkeit des Seelsorgegeheimnisses besonders geregelt ist. Dabei stellen die staatlichen Regelungen solcher Privilegierungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ab. Dieses ist das Schutzobjekt. Beim „Geistlichen“-Begriff in dem das Zeugnisverweigerungsrecht regelnden § 53 StPO zum Zeugnisverweigerungsrecht geht es zudem um eine funktionale Betrachtung. Der oder die mit der Seelsorge Betraute muss daher weder ordiniert, noch muss ihm oder ihr ein kirchliches Amt übertragen worden sein. Nicht jedes seelsorgliche Gespräch kann einem Beweiserhebungsverbot unterliegen. Aber dort, wo die Kirche eindeutig die Voraussetzungen für ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Offenbarung vor Gott schafft, hat der Staat nach Art. 1, 4 und 140 GG diese kirchliche Vorgabe zu achten. Nicht der Staat, sondern die Kirche bestimmt, welche Person (dazu §§ 3 und 4 dieses Gesetzes) mit der Seelsorge in diesem Zusammenhang betraut ist und an welchen Orten die besonders geschützten Gespräche stattfinden (§§ 9 ff. dieses Gesetzes).

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses bezieht sich vor allem darauf, die erforderlichen Begriffsklärungen für die Seelsorge durch bestimmte Personen oder in bestimmten Räumen im Hinblick auf die staatlichen Regelungen und die Vorgaben der Rechtsprechung vorzunehmen. Es regelt in einer für den Staat eindeutig erkennbaren Weise die Frage, wem ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht und in welchen Fällen ein unbedingtes Beweiserhebungsverbot zu beachten ist. Zugleich setzt das Kirchengesetz Standards für die Wahrung des Seelsorgegeheimnisses im innerkirchlichen Bereich. Für die seelsorglich tätigen Personen, die nicht unter die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, gilt vor diesem Hintergrund, dass sie gehalten sind, ihre Gesprächspartner darauf hinzuweisen, dass sie nicht das Privileg eines Zeugnisverweigerungsrechtes haben, wenn im Seelsorgegespräch strafrechtlich relevante Sachverhalte zum Gesprächsgegenstand werden.

Zu den einzelnen Regelungen

Zu § 1

Unter Berücksichtigung der im allgemeinen Teil der Begründung näher ausgeführten Überlegungen beschreibt § 1 den Regelungsbereich des Kirchengesetzes. Dabei ist es ein Ziel des Gesetzes, im Hinblick auf das staatliche Recht den Umfang des Schutzes des Seelsorgegeheimnisses in einer grundgesetzkonformen Weise zu beschreiben.

Zu § 2

In Absatz 1 wird der Begriff der „Seelsorge“ im Sinne dieses Gesetzes definiert. Es wird hervorgehoben, dass der Begriff die förmliche Beichte mit umfasst. Durch die Betonung der Unentgeltlichkeit der Seelsorge wird die christliche Motivation der Zuwendung als einer ausdrücklich nicht kommerziellen Tätigkeit verdeutlicht. Die Absätze 2 bis 4 heben die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses in der Seelsorge als Schutzobjekt und die deshalb notwendige Wahrung des Seelsorgegeheimnisses hervor. Unbeschadet der Tatsache, dass alle Christinnen und Christen die Aufgabe der Seelsorge haben, wird im Folgenden festgelegt, welche Art der Seelsorge unter dem besonderen Schutz und der staatlichen Privilegierung steht. Allerdings unterliegen nicht alle Bereiche kirchlicher Arbeit mit Seelsorgeanteilen einem privilegierten Schutz. Nicht von vornherein privilegiert geschützt sind etwa diejenigen, die einer bloßen, allgemeinen Beratung dienen. Dabei sind jedoch Gemengelagen vorstellbar, in denen es wiederum zu Seelsorgegesprächen kommen kann. In solchen Situationen muss der Staat, der aus Gründen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr zu Maßnahmen verdeckter Informationsbeschaffung greift, jedenfalls Beweisverwertungsverbote beachten.

Zu § 3

§ 3 hebt aus dem Kreis der ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Seelsorge befassten Personen die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer heraus und verweist auch im Zusammenhang mit der Seelsorgetätigkeit auf die ihren Dienst bestimmenden gesetzlichen Regelungen. Ihnen obliegt umfassend die Aufgabe der Seelsorge. Absatz 2 macht deutlich, dass Seelsorge auch durch weitere Personen ausgeübt wird. In den Schutzbereich dieses Gesetzes sind sie einbezogen, wenn ihnen nach Maßgabe entsprechender Regelungen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt ist. Vorrangig sind dabei ordinierte und berufene Diakoninnen und Diakone oder Prädikantinnen und Prädikanten im Blick. Dem Personenkreis nach Absatz 2 ist die Seelsorge nicht umfassend, sondern nur im entsprechenden Seelsorgebereich anvertraut. Beispielhaft sind als Bereiche der Ausübung von Seelsorge die Anstaltsseelsorge (Gefängnisseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge in der Bundeswehr u.a.), die Telefonseelsorge und die Notfallseelsorge zu nennen. Bei der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind die im Folgenden entwickelten Vorschriften zu beachten. Dabei sind EKD, Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse im Hinblick auf ihre eigenen Regelungen lediglich gehalten, die Grundsätze dieses Gesetzes einzuhalten. Ein strikter Zitierzwang ist nicht gegeben.

Zu § 4

Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags setzt die Erfüllung der in Absatz 1 a) bis c) genannten Vorgaben voraus. Die Inhalte der unter b) genannten Ausbildung werden in § 5 näher beschrieben. Der Hinweis auf den „erfolgreichen“ Abschluss einer Ausbildung als Seelsorgerin oder Seelsorger macht deutlich, dass das Ergebnis der Ausbildung abgeprüft werden soll. Die erforderliche Schriftform der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags in Absatz 2 bewirkt, dass der Betrauungsakt dokumentiert und damit aktenkundig gemacht ist. Dies ermöglicht später den Nachweis, dass die jeweilige Person im konkreten Fall die Funktion der Seelsorgerin oder des Seelsorgers wahrgenommen hat. Die aktenkundig zu machende Verpflichtung, die in Absatz 3 angeordnet ist, soll den Hinweis auf die Beachtung des Datenschutzgesetzes einbeziehen.

Zu § 5

§ 5 nimmt die Vorgabe aus § 4 Absatz 1 a) hinsichtlich der Durchführung einer Ausbildung auf. Vikarinnen und Vikare erfüllen bereits durch ihr Theologiestudium die in § 5 Absatz 2 genannten Ausbildungsvorgaben. Gleiches gilt etwa für Diakoninnen und Diakone sowie Prädikantinnen und Prädikanten. In § 5 werden die Standards umrissen, die in den Regelungen von EKD, Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen näher auszufüllen sind und die etwa im Bereich der Telefonseelsorge üblicherweise bereits eingehalten werden. Die in § 5 und 6 genannten Kriterien orientieren sich an Typisierungsvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der „Sozialarbeiter-Entscheidung“ (BverfGE 33, 367 ff.) aufgezeigt hat. § 5 Absatz 1 gibt als Ziel der Ausbildung die Befähigung vor, den Seelsorgeauftrag aus dem christlichen Glauben heraus wahrnehmen zu können. Im Hinblick auf ehren-, neben- oder hauptamtliche Beschäftigung zur Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags gebietet dies, die Handelnden durch jeweils entsprechende Anwendung an die Vorgaben der Richtlinie des Rates der Ev. Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Ev. Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD in der Fassung vom 1. Juli 2005, ABl. EKD S. 413, zu binden.

Zu §§ 6, 7 und 8

§§ 6 und 7 regeln die kirchenrechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflichten und Rechte der weiteren in der Seelsorge tätigen Personen. Die in § 6 Absatz 3 angesprochene Aufsicht umfasst eine rechtlich/disziplinarische sowie geistliche Aufsicht. § 8 legt fest, dass einer Person, bei der die Voraussetzungen der Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags nachträglich weggefallen sind, das Recht zur Ausübung der Seelsorge in dem bestimmten Bereich entzogen werden muss.

Zu § 9

§ 9 sichert, soweit möglich, das staatliche Beweiserhebungsverbot in bestimmten Räumen. Bestimmte, der Seelsorgeausübung besonders gewidmete Räume sind davon erfasst. In erster Linie handelt es sich dabei um die Amtszimmer der Pfarrerinnen und Pfarrer. Soweit diese Räume listenmäßig erfasst werden (, was dieses Gesetz nicht ausdrücklich vorgibt), kann der Staat im Sinne eines Beweiserhebungsverbotes entsprechend gebunden werden. Die besondere Vertraulichkeit, die diese Räume Seelsorgegesprächen bieten, kann allerdings nur gewahrt sein, wenn zugleich, worauf Absatz 2 hinweist, sichergestellt wird, dass jedes Mithören durch Dritte ausgeschlossen ist. Für eine entsprechende Ausstattung der Räume ist deshalb Sorge zu tragen. Darauf sind die in der Seelsorge Tätigen hinzuweisen.

Zu § 10

Seelsorgegespräche außerhalb der gewidmeten Räume sollen eine Ausnahme bleiben. Dabei sind die Bemühungen um die Vertraulichkeit dem konkreten Fall entsprechend zu gestalten. Unter Umständen muss die Seelsorge übende Person das Gespräch unterbrechen und

in einen geschützten Raum verlegen. Einzelheiten können hier nicht geregelt werden. Die Verantwortung für die Situation und damit auch für das Maß des staatlichen Schutzes obliegt dem jeweiligen Seelsorger oder der jeweiligen Seelsorgerin.

Zu § 11 und 12

Das Gleiche gilt für die Anwendung anderer Kommunikationsmittel. Das Vertrauensverhältnis kann in diesen Fällen nur dadurch hergestellt werden, dass sich die Seelsorge suchende Person aufgrund der Sicherungsbemühungen des Seelsorgers oder der Seelsorgerin auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen kann. Dazu gehört, dass die Anforderungen des Datenschutzes beachtet werden. Ein absolutes Beweiserhebungsverbot wird in diesen Fällen nur schwer durchzusetzen sein. § 12 regelt ausdrücklich den Schutz beim Umgang mit Seelsorge Daten und erfasst damit alle denkbaren Kommunikationsmittel.

Zu § 13

§ 13 bezieht sich auf solche „weiteren Personen“ im Sinne von § 3 Absatz 2, denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein den Anforderungen des Gesetzes entsprechender Seelsorgeauftrag bereits erteilt war und die in Bereichen der Seelsorge einschlägig tätig sind. Diesem Personenkreis kann ohne weitere Ausbildung gemäß § 4 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden, was zum Zweck der Nachweisbarkeit wiederum aktenkundig zu machen ist. In Fällen, bei denen die Eignung zur Wahrnehmung von Seelsorge auf andere Weise erworben wurde, kann die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags unter Beachtung der Regelungen dieses Gesetzes im konkreten Einzelfall erfolgen.